

DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

Plan Nr.

D 415

BEZIRK: WANDSBEK

STADTTEIL: WANDSBEK

PLANBEZIRK: LOTHARSTRASSE-WALD DÖRFERSTRASSE-NEBENDAHLSTRASSE-BANDWIRKERSTRASSE

LP4

- Umgrenzung des Planbezirks
- Bodenordnungsgebiet
- Straßenlinien
- Baulinien
- - - Begrenzungslinien

Flächen öffentlicher Nutzung

- bleibende neue
 - Straßenflächen
 - Grün- und Erholungsflächen
 - Wasserflächen
 - Bahnanlagen
 - Flächen für besondere Zwecke

Flächen privater Nutzung

- | | |
|---|-----------------|
| ■ W | Wohngebiet |
| ■ M | Mischgebiet |
| ■ G | Geschäftsgebiet |

gemäß Baupolizeiverordnung
vom 8. Juni 1938

Flächen für Läden

- Durchfahrten
- Arkaden bzw. Durchgänge

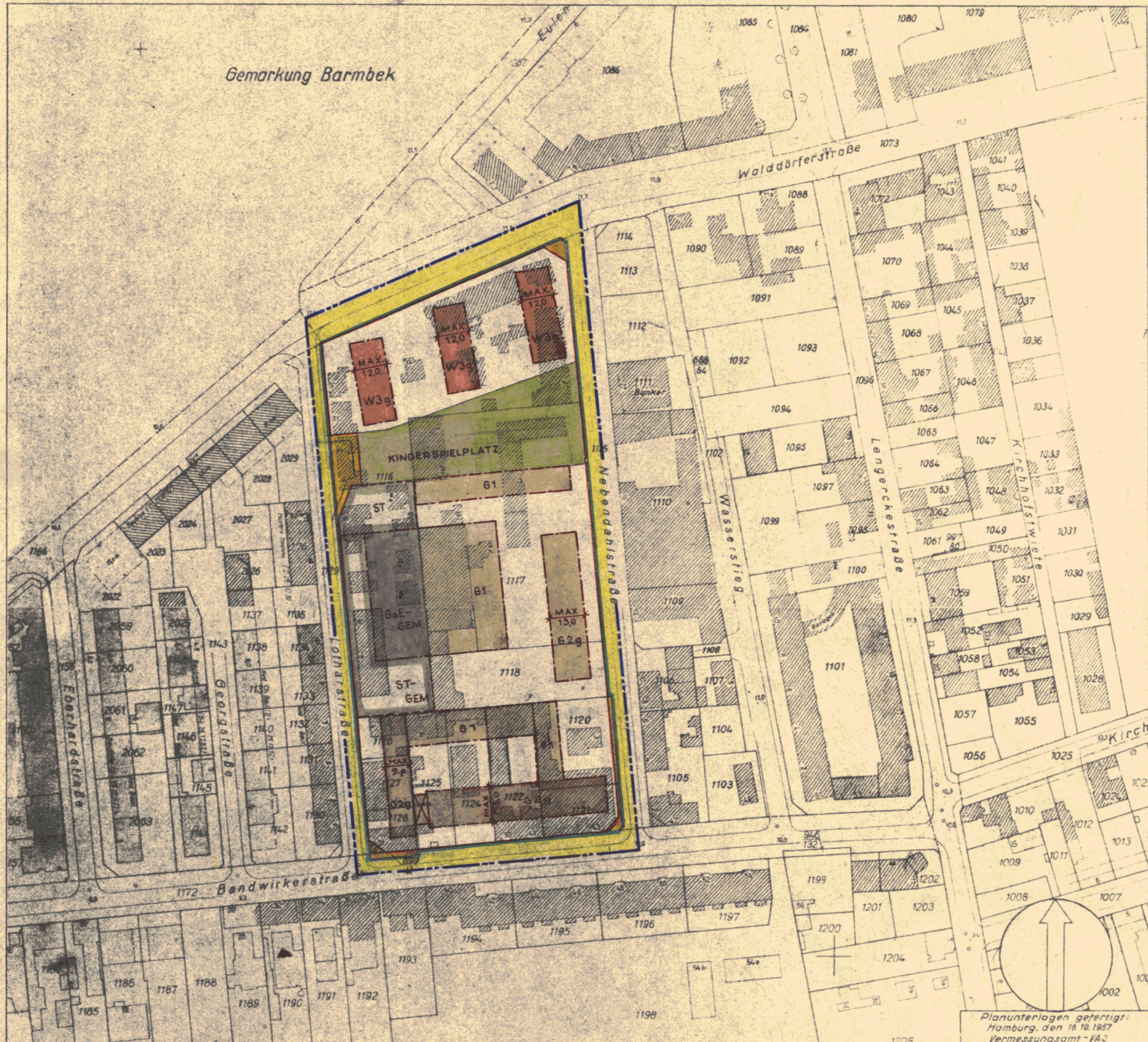
Einstellplätze

- | | |
|---|--------------------------|
| ■ E | Erdgeschossige Garagen |
| ■ G | Garagen unter Erdgleiche |
| ■ | Vorhandene Baulichkeiten |

mit Zusatz
Gem - Gemeinschafts-
anlagen gemäß § 10
der Reichsgaragenordnung

Maßstab 1:1000

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100



Die Übereinstimmung mit dem
Original-Durchführungsplan
wird bescheinigt.
Hamburg, den 13. DEZ. 1960
Leopold
Techn. Inspector

Aufgestellt: Hamburg, den _____
Baubehörde
Landesplanungsamt

Offiziell ausgelegt vom _____ bis _____
beim Bezirksbauamt Wandsbek
Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom 2. DEZ. 1960
(GVBl. 1960 Seite 455)
In Kraft getreten am 8. DEZ. 1960

zugestimmt:
Landesplanungsausschuss am _____
Bezirksausschuss am _____
Baudeputation am _____

Durchführungsplan D 415

- Erläuterungen -

Bezirk Wandsbek, Stadtteil Wandsbek
Planbezirk Lotharstraße - Walddörferstraße - Nebendahlstraße -
Bandwirkerstraße

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke
Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

2. Besondere Vorschriften

2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.

2.2 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:

- 2.21 für die eingeschossigen Geschäftshäuser (G1) 5,0 m,
2.22 für die zweigeschossigen Geschäftshäuser (G2g) 7,5 m.

2.3 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.

2.4 Die nicht bebaubaren Flächen der Grundstücke mit Wohnhäusern sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

2.5 Die nicht bebaubaren Flächen zwischen Straßen- und Baulinien vor den Geschäftshäusern sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Grundstückseinfriedigungen dürfen nicht höher als 60 cm, Hecken nicht höher als 75 cm sein.

2.6 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

3. Maßnahmen zur Verwirklichung des Durchführungsplans

3.1 Es können Maßnahmen der Bodenordnung (Umlegung, Grenzregelung) getroffen und Enteignungen nach Maßgabe der Vorschriften des Fünften Teiles des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden.

3.2 Die für öffentliche Zwecke ausgewiesenen Flächen sind an die Freie und Hansestadt Hamburg zu übereignen.

Die Übereinstimmung mit dem Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 13. DEZ. 1960

Haase
Technischer Inspektor